

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Universitätsstadt Tübingen (Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen)**

Bezug:

Anlagen: Anlage: Änderungssatzung

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Universitätsstadt Tübingen (Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen) nach Anlage 1 wird beschlossen.

Begründung:

1. Anlass

Durch das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) ergeben sich neue Regelungen zur Aufnahme der Kinder in die Kindertagesstätte.

Darüber hinaus müssen für die neuen Waldgruppen in städtischer Trägerschaft einzelne Regelungen neu in die Nutzungssatzung aufgenommen werden.

Diese Veränderungen machen die Neufassung einzelner Paragraphen der Nutzungssatzung erforderlich.

2. Sachstand

Die Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen wurde im Jahr 2016 komplett neu gefasst. 2018 wurden die neuen Angebotsstrukturen über eine Änderungssatzung (132/2018) eingearbeitet. Alle Regelungen sind auf aktuellem Stand. Es muss lediglich § 6 der geltenden Rechtsprechung nach IfSG (Infektionsschutzgesetz) und § 10 der besonderen Art der Aufsichtspflicht in den neuen Waldgruppen angepasst werden.

2.1. Masernschutzgesetz

Das Ziel des Masernschutzgesetzes ist, Kindergarten- und Schulkinder wirksam vor einer Masernerkrankung und den weitreichenden Folgeerscheinungen zu schützen. Das Gesetz sieht vor, dass alle Kinder beim Eintritt in die Schule oder den Kindergarten beide von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen müssen.

Der Nachweis kann durch den Impfausweis erbracht werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind:

- Kinder unter einem Jahr müssen noch nicht geimpft werden
- Kinder im 2. Lebensjahr müssen nur eine Impfung vorweisen
- war ein Kind schon an Masern erkrankt, kann der Nachweis der Immunität durch ein ärztliches Attest erbracht werden
- kann ein Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden, muss dies durch ein ärztliches Attest bescheinigt werden

Kinder, die schon vor Inkrafttreten des Gesetzes in einer Kindertageseinrichtung betreut wurden, müssen den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 erbringen. Sollte der Nachweis nicht bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden, so ist diese verpflichtet das zuständige Gesundheitsamt zu informieren und personenbezogene Daten zu übermitteln. Der neu in § 6 der Nutzungssatzung aufgenommene Punkt nimmt die Formulierung des Gesetzgebers auf und übernimmt somit die gesetzliche Regelung vollständig.

2.2. Waldgruppen

Veränderungen in Absatz 1

Der Gemeinderat hat beschlossen, Waldgruppen in städtischer Trägerschaft zu eröffnen (Vorlage 212/2018). Die speziellen Anforderungen, die diese Betreuungsform bei der Aufsichtspflicht mit sich bringt, müssen durch die Nutzungssatzung geregelt werden.

So beginnt die Aufsichtspflicht in den Waldgruppen nicht wie bisher in der Satzung festgehalten in der Kita, sondern am vereinbarten Treffpunkt. Diese Formulierung lässt Freiraum für Regelungen, egal ob die Kindergruppe sich an einem Waldparkplatz, direkt am Bauwagen im Wald oder ganz wo anders trifft.

Veränderungen in Absatz 2+3

Je älter Kinder werden, umso selbständiger werden sie. Diese Selbständigkeit wird durch erweiterte Freiheiten im pädagogischen Alltag unterstützt und spiegelt sich in Absprache zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften ggf. auch in der Tatsache wider, dass Kinder alleine nach Hause gehen dürfen.

Dies ist in den Waldgruppen durch den langen und oft abgeschiedenen Weg nicht möglich.

Daher wird in einem neuen Absatz der Satzung geregelt, dass die Kinder der Waldgruppe an einem vereinbarten Treffpunkt abgeholt werden müssen. Zudem wurde festgelegt, dass nur volljährige Personen die Kinder vom Treffpunkt abholen dürfen. Geschwisterkinder werden hier ebenfalls mit Blick auf den langen Heimweg bewusst ausgeschlossen.

Da die beiden beschriebenen Veränderungen auch mit Versicherungsschutz zu tun haben, wurden sie im Vorfeld mit der Unfallkasse Baden-Württemberg und der Württembergischen Gemeindeversicherung abgesprochen.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Universitätsstadt Tübingen (Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen) nach Anlage 1 wird zugestimmt

4. **Lösungsvarianten**

Einzelne Paragraphen werden abweichend vom Vorschlag der Verwaltung geregelt.

5. **Klimarelevanz**

keine

6. **Ergänzende Informationen**

keine